

Kinderrechtsforschung auf der Suche nach einem eigenen Profil

Liebel, Manfred

Veröffentlichungsversion / Published Version
Zeitschriftenartikel / journal article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:
Verlag Barbara Budrich

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Liebel, M. (2021). Kinderrechtsforschung auf der Suche nach einem eigenen Profil. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung / Discourse. Journal of Childhood and Adolescence Research*, 16(2), 223-239. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v16i2.07>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Kinderrechtsforschung auf der Suche nach einem eigenen Profil

Manfred Liebel

Zusammenfassung

Die Kinderrechtsforschung versteht sich als ein wissenschaftliches Feld mit spezifischen Erkenntnisinteressen und Fragestellungen, die sich von denen anderer Forschungsfelder, z.B. der Kindheitsforschung, signifikant unterscheiden. Sie untersucht die Entstehungsgründe der Kinderrechte ebenso wie ihre Bedeutungen und Wirkungen im Leben der Kinder. In der bisherigen Debatte lassen sich einige Gemeinsamkeiten erkennen, aber es stellen sich auch Fragen, wie ihr Profil zu schärfen, zu erweitern und neu zu akzentuieren ist. Der Essay diskutiert einige dieser Fragen und formuliert Überlegungen zu den weiteren Perspektiven einer interdisziplinären Kinderrechtsforschung. Insbesondere geht er auf ihr Rechtsverständnis, die politischen Implikationen der Kinderrechte, das Konzept der Living Rights und das spannungsreiche Verhältnis von Forschung und politischem Aktivismus ein.

Schlagwörter: Kinderrechte, Kinderrechtsforschung, Rechtsverständnis, Forschungsaufgaben, politischer Aktivismus, epistemologisches Umfeld

Children's Rights Studies in search of an own profile

Abstract

Children's rights studies see themselves as a scientific field with specific cognitive interests and questions that differ significantly from those of other fields of research, e.g. childhood studies. It examines the origins of children's rights as well as their significance and effects in the lives of children. Some commonalities can be identified in the debate to date, but questions also arise as to how its profile can be sharpened, expanded and newly accentuated. This essay discusses some of these questions and formulates considerations on the further perspectives of interdisciplinary children's rights studies. In particular, their legal understanding, the political implications of children's rights, the concept of Living Rights and the tense relationship between research and political activism are addressed.

Keywords: children's rights, children's rights studies, legal understanding, research tasks, political activism, epistemological environment

1 Einleitung

Seit nunmehr etwa zwei Jahrzehnten ist eine Kinderrechtsforschung im Entstehen, die beansprucht, ein eigenständiger Forschungszweig zu sein. Ähnlich wie die Kindheitsforschung und die Menschenrechtsforschung, die schon eine längere Geschichte haben, versteht sie sich als ein wissenschaftliches Feld mit spezifischen Erkenntnisinteressen und Fragestellungen, die sich von denen anderer Forschungsfelder signifikant unterscheiden. Auch wenn über Kinderrechte seit mehr als hundert Jahren nachgedacht wird, scheint es mir sinnvoll zu sein, von Kinderrechtsforschung erst dann zu sprechen, wenn die Entstehungsgründe der Kinderrechte ebenso wie ihre Bedeutungen und Wirkungen untersucht werden. Dies kann in eher theoretischer und eher empirischer Weise geschehen, es kann auf die Geschichte und auf die Gegenwart bezogen sein. Im folgenden Beitrag gehe ich nur auf die Frage der Bedeutungen und Wirkungen der Kinderrechte ein.¹

Bislang wurde die Debatte über das Profil der Kinderrechtsforschung hauptsächlich auf Englisch geführt. In dieser Debatte lassen sich einige Gemeinsamkeiten erkennen, aber es stellen sich auch Fragen, wie ihr Profil zu schärfen, zu erweitern und in einigen Punkten neu zu akzentuieren ist. Wenn ich in diesem Beitrag einige dieser Fragen benenne und Überlegungen zu den Zukunftsperspektiven der Kinderrechtsforschung formuliere, werde ich kurz auch einige Beiträge in spanischer Sprache aufgreifen.²

Heute wird meist betont, dass die Kinderrechtsforschung nicht auf eine der üblichen Wissenschaftsdisziplinen begrenzt, sondern interdisziplinär oder transdisziplinär angelegt sein soll (*Moody/Darbellay* 2019; *Vandenhole* 2020). Dies ist ein Anspruch, der sich immer nur annähernd einlösen lässt, aber er kann dafür sensibilisieren, dass Kinderrechte wie jedes Recht nicht nur ein normatives juristisches Konstrukt, sondern ein komplexer sozialer Tatbestand sind, in dem sich verschiedene gesellschaftliche Interessen manifestieren und der das Leben von Kindern in sehr verschiedener Weise beeinflussen kann. Damit ergeben sich notwendigerweise enge Bezüge zu den *New Social Childhood Studies*, wo manche der Kinderrechtsforscher*innen herkommen oder verankert sind.³ Aber die Suche nach einem eigenen Profil hat nicht nur professionspolitische Gründe, um einen unverwechselbaren Standort in der akademischen Landschaft zu markieren, sondern dient auch dazu, die Erkenntnisziele und Methodologie der Forschung zu Kinderrechten zu präzisieren und damit ihren Gebrauchswert für Kinder und die mit ihnen befasste Politik zu erhöhen.

Ich werde in diesem Beitrag einige der mir am wichtigsten erscheinenden Aspekte eines solchen Profils benennen. Im Besonderen diskutiere ich das Rechtsverständnis und die politischen Implikationen der Kinderrechte und frage, inwieweit das Konzept der *Living Rights* als Leitfaden für die Forschung dienen kann. Abschließend gehe ich auf die in letzter Zeit verstärkt diskutierte Frage ein, ob sich die Kinderrechtsforschung darauf beschränken kann, die Kinderrechte und ihre Bedeutungen für Kinder „zu verstehen“, oder ob sie auch zu politischen Interventionen beitragen soll. Zunächst werde ich die bisherige Diskussion um die Ziele der Kinderrechtsforschung resümieren.

2 Zielkonflikte der Kinderrechtsforschung

In der programmatischen Debatte um die Ziele der Kinderrechtsforschung lässt sich vor allem ein Unterschied darin erkennen, wie das Verhältnis zur Kinderrechtspraxis bestimmt wird. Diese Praxis wird teils als *Advocacy*, teils als *Children's Rights Movement* identifiziert.

Didier Reynaert u.a. (2015) benennen als Ausgangspunkt der Kinderrechtsforschung „die Unzufriedenheit mit dem dogmatischen Kinderrechts-Aktivismus und den Wunsch, über die intellektuelle Armut einer Kinderrechtsforschung hinauszugehen, die sich ausschließlich auf die Umsetzungslücke als einzige Herausforderung für die Kinderrechte konzentrierte“ (Reynaert u.a. 2015, S. 11). Sie werden deshalb mitunter als *Critical Children's Rights Studies* bezeichnet (Vandenhole u.a. 2015). Das neue Forschungsfeld gründet vor allem in der Absicht, die Normen, Werte und Logiken der Kinderrechtspraxis zu hinterfragen. *Daniella Bendo* (2020, S. 174) hebt als besonderes Kennzeichen der Kinderrechtsforschung hervor, sie sehe „sich politisch verpflichtet, analytisch zu untersuchen, wie man die Situation von Kindern in ihren Lebenskontexten verstehen kann, um Politik und Interessenvertretung umfassender mit Informationen auszustatten“. Nach *Ellen Desmet* u.a. (2015, S. 425) umfasst die Kinderrechtsforschung drei „grundlegende Dimensionen“. Die Autor*innen nennen a) die *diagnostische* Dimension, d.h. die Identifikation der sozialen Probleme, zu deren Lösung die Kinderrechte beitragen können; b) die *beratende* Dimension, d.h. die fortwährende Reflektion, interaktive Meinungsbildung und verschiedene Interpretationen der Kinderrechtspraxis; c) die *emanzipatorische* Dimension, d.h. der Beitrag zu einer transformativen Perspektive der Kinderrechtspraxis, die über die bloße Anwendung bestehender Rechte hinausgeht.

Einige Autor*innen heben hervor, die Kinderrechtsforschung müsse einem „*bottom-up*-Ansatz“ folgen, von „lokalen Settings“ ausgehen und die Rechte der Kinder „in ihrem Alltagsleben“ untersuchen (Vandenhole 2012; Quennerstedt 2013). Diese Akzentuierung kristallisiert sich auch in Begriffen wie „*Children's Rights from Below*“ (Liebel u.a. 2012) und „*Living Rights*“ (Hanson/Nieuwenhuys 2013; 2020) oder in der ausdrücklichen Frage, wer die tatsächlichen und möglichen Subjekte der Kinderrechte seien (Cordero Arce 2018). Sie verbindet sich auch mit der Frage der ethischen und kinderrechtlichen Grundlagen der empirischen Forschung (Ennew 2009; Beazley u.a. 2009; Bessel/Beazley/Watson 2017; Alderson/Morrow 2020). Einige Autor*innen fordern ausdrücklich die Verwendung partizipativer Forschungsmethoden, bei denen die Kinder als Ko-Forschende (Lundy/McEvoy, 2011) oder sogar selbst als Forschende in eigener Sache unter Beratung durch erwachsene Forscher*innen agieren (z.B. Alderson 2008; Kellett 2010). Dabei wird nicht postuliert, dass Kinder speziell zu ihren Rechten forschen, sondern es wird eher davon gesprochen, dass die empirische Forschung sich von Kinderrechten leiten lasse und den Kindern deshalb im Forschungsprozess einen gebührenden Platz einräumen müsse.

Teilweise im Widerspruch zur Betonung des *bottom-up*-Ansatzes und partizipativer Methoden nimmt in der Debatte die Abgrenzung von der sogenannten Kinderrechtsbewegung einen breiten Raum ein. Im Fokus dieser Abgrenzung steht der praktische Impetus, der sich im Terminus *Advocacy* kristallisiert (Quennerstedt 2013). Darunter wird meist eine „paternalistische“ oder auf „Rettung“ fokussierte Praxis von Erwachsenen zugunsten oder im Namen der Kinder und ihrer Rechte verstanden. Meines Erachtens greift dieses Praxisverständnis zu kurz, da *Advocacy* auch in emanzipatorischer Weise stattfinden und

sogar eine Praxis von Kindern selbst (*child-led advocacy*) sein kann. Auch die Kinderrechtsbewegung stellt nicht nur eine Bewegung zum Schutz der Kinder dar. Es wird selten zwischen den protektionistischen und emanzipatorischen Traditionslinien dieser Bewegung unterschieden (vgl. dagegen *Adams* u.a. 1971; *Gross/Gross*, 1977; *Veerman* 1992; *Renaut*, 2002; *Liebel* 2020a, S. 190ff.).

Ein Problem, das in den programmatischen Beiträgen zur Kinderrechtsforschung ebenfalls nur selten aufgegriffen wird, ist der eurozentrische Bias großer Teile der heutigen Kinderrechtspraxis. Es wird zwar auf manche Probleme bei der Umsetzung der Kinderrechte in den Ländern des Globalen Südens⁴ hingewiesen, doch die Analyse bleibt meist im Entwicklungsdiskurs befangen und auf die Frage reduziert, warum die Kinderrechte „dort nicht verstanden“ und deshalb nur in unzulänglicher Weise aufgegriffen werden (zur Kritik vgl. *Cordero Arce* 2015; *Liebel* 2017; *Sinervo/Cheney* 2019; *Sloth-Nielsen/Klep* 2020; *Howard/Okyere* 2021).

Mit Blick auf die „protektionistische“ Variante der Kinderrechtsbewegung forderte *Karl Hanson* unter dem kritischen Motto „*killed by charity*“ in einem Editorial der Zeitschrift *Childhood*, die Kinderrechtsforschung müsse sich von der Kinderrechtsbewegung „emanzipieren“ (*Hanson* 2014; zur Diskussion vgl. *Bendo* 2020). In einem späteren Text erweitern *Hanson* und seine Mitautorin *Olga Nieuwenhuys* ihren Appell zur Abgrenzung auf jegliche Form des (kinder-)politischen Aktivismus, den sie in meines Erachtens problematischer Weise unter dem technokratischen Terminus „*social engineering*“ zusammenfassen. Statt auf soziale Transformation zu zielen, bestehe ihre primäre Aufgabe in „Aufklärung“ (*Nieuwenhuys/Hanson* 2020). Dagegen heben *Reynaert* u.a. (2015, S. 11) hervor, die Kinderrechtsforschung habe selbst „ein emanzipatorisches Ziel: sie betrachtet die Kinderrechte als einen Rahmen für soziales Handeln und als einen Hebel zur Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse hin zu einer größeren Achtung der Menschenwürde von Kindern“. Dieser Widerspruch wirft die Frage auf, wie sich die künftige Kinderrechtsforschung verstehen und verorten wird. Ich will ihm deshalb besondere Aufmerksamkeit widmen.

3 Zum Rechtsverständnis der Kinderrechtsforschung

Die Kinderrechtsforschung kommt nicht umhin, sich zu vergewissern, was sie unter Kinderrechten verstehen will. Mit anderen Kinderrechtsforscher*innen (siehe z.B. die Beiträge in *Invernizzi/Williams* 2011) verstehe ich Kinderrechte als Menschenrechte, die Kindern ebenso wie Erwachsenen zustehen. Obwohl die Kinderrechte besonderen Anforderungen unterliegen, die sich aus den Besonderheiten der Lebensphase und des sozialen Status von Kindern ergeben, sollten sie nicht als Sonderrechte oder nachrangige Menschenrechte („kleine Menschenrechte“) verstanden werden. Als Menschenrechte teilen sie auch die Ambivalenz, die sich aus der liberalen Entstehungsgeschichte dieser Rechte in der europäischen Aufklärung ergibt, in der ein Menschenbild (männlich, weiß, erwachsen, zivilisiert) vorherrscht, das die individuelle Selbstverantwortung betont. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Rechte leicht von bestimmten privilegierten Machtgruppen zu ihren Gunsten instrumentalisiert werden können, was *Franz Hinkelammert* (1999) „die ideologische Umkehrung der Menschenrechte“ nennt. Ihr universaler Anspruch ist deshalb auch auf den konkreten Interessenkontext zu beziehen, in dem sie ins Spiel gebracht und angewendet werden.

Vor diesem Hintergrund unterscheidet z.B. *Immanuel Wallerstein* (2007) mit Blick auf die Menschenrechte einen „europäischen Universalismus“ und einen „universellen Universalismus“. Er versucht, zu zeigen, „dass der Universalismus der Mächtigen immer ein geteilter und verzerrter Universalismus gewesen ist“ (a.a.O., S. 8). Er bezeichnet diesen als europäischen Universalismus, „weil er von paneuropäischen Führern und Intellektuellen propagiert wurde, die bestrebt waren, die Interessen der herrschenden Schichten des Weltsystems zu verfolgen“ (ebd.). In dem Kampf zwischen dem europäischen und dem universellen Universalismus sieht *Wallerstein* „die zentrale ideologische Auseinandersetzung der zeitgenössischen Welt“ (ebd.). Den europäischen Universalismus bezeichnet er als „moralisch zweideutige Doktrin“ (a.a.O., S. 38), da er „gleichermaßen die Verteidigung der Menschenrechte sogenannter Unschuldiger wie die materielle Ausbeutung durch die Starken“ (ebd.) rechtfertige. Er greife die Verbrechen einiger an und übergehe die Verbrechen anderer. *Wallerstein* bestreitet nicht, dass es globale universelle Werte gibt und geben müsse, aber sie gewännen nur Bedeutung für alle, wenn sie nicht von den Stärkeren monopolisiert werden können. Dies erfordere eine weltweite „Struktur, die weit egalitärer ist als irgendeine, die wir bisher errichtet haben“ (ebd.).

Im Fall der Kinderrechte sind das Konzept der Kindheit, auf dem sie beruhen, und die Art und Weise, wie die biographische Entwicklung der Fähigkeiten konzipiert wird, von besonderer Bedeutung. Nach dem westlichen bürgerlichen Verständnis, auf dem auch die UN-Konvention über die Rechte des Kindes (UN-KRK) beruht, ist die Kindheit eine Phase der Unreife, die dadurch gekennzeichnet ist, dass Kinder weniger Fähigkeiten haben als Erwachsene. Meines Erachtens kann sich die Kinderrechtsforschung nicht darauf beschränken, die Fähigkeiten der Kinder an den vermeintlich überlegenen Fähigkeiten von Erwachsenen zu messen oder sie lediglich als eine Vorstufe dieser Fähigkeiten zu betrachten. Stattdessen steht sie vor der Aufgabe, die Besonderheiten der Fähigkeiten von Kindern in nicht-hierarchischer Weise zu würdigen und zu bedenken, dass diese Fähigkeiten immer auch von den Lebensumständen der Kinder beeinflusst sind und ihre spezifische Bedeutung nur unter Beachtung dieser Lebensumstände erfasst werden kann. Dies gilt namentlich für das, was unter Rationalität verstanden wird, in welcher Weise Rationalität und Emotionalität aufeinander bezogen sind und welche Bedeutung im Besonderen den mimetischen und künstlerischen Fähigkeiten von Kindern beigemessen wird. Mit anderen Worten, sie muss der Subjektivität der Kinder in allen ihren Ausdrucksformen, auch den nicht-sprachlichen, Rechnung tragen.

Die Frage der Fähigkeiten ist deshalb so bedeutsam, weil Kinderrechte ebenso wie die Menschenrechte im Allgemeinen nicht nur als *objektive*, sondern auch als *subjektive* Rechte zu verstehen sind. Sie sind nicht nur Rechte, die Erwachsene oder staatliche Institutionen verpflichten, zugunsten und im Interesse der Kinder zu handeln, sondern auch von Kindern selbst eingefordert und ausgeübt werden können. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Bedingungen zu erforschen, die es Kindern überhaupt erst ermöglichen, von ihren Rechten Gebrauch zu machen. Dies wird im Englischen gelegentlich unter Bezug auf den *Capability Approach* (*Sen* 2010; *Nussbaum* 2015) mit den Worten ausgedrückt, dass nicht nur die Entwicklung von „*capabilities*“, sondern auch von „*capabilities*“ zu bedenken ist, d.h. die gegebenen oder zu schaffenden gesellschaftlichen Bedingungen, um die Rechte tatsächlich ausüben zu können (vgl. *Liebel* 2013, S.198ff.; *Liebel* 2014). Eine wichtige Komponente hierfür ist, dass Kinder über ihre Rechte informiert sind, aber es muss ihnen auch möglich sein, diese Informationen in eigenes Handeln umzusetzen. Da die Wirksamkeit von Rechten immer durch Interpretationen vermittelt ist,

müssen zudem die Sichtweisen der Kinder von ihren Rechten mindestens das gleiche Gewicht haben wie die Sichtweisen der Erwachsenen.

Dies gilt auch für die Frage, was überhaupt als Recht verstanden werden soll. Üblicherweise wird zwischen *legalen* (also in staatlichen Gesetzen oder zwischenstaatlichen Übereinkommen kodifizierten) Rechten und *moralischen* Rechten unterschieden. Legale Rechte haben im sozialen Leben ein größeres Gewicht, da hinter ihnen die Macht staatlicher Institutionen steht. Aber auch legale Rechte haben, wie sich zum Beispiel an der Frage der Menschenwürde zeigt, eine *ethische* Grundlage und können nur Legitimität beanspruchen, wenn sie bestimmten ethischen Maßstäben gerecht werden. Wenn wir ebenso bedenken, dass legale Rechte das Ergebnis von sozialen Auseinandersetzungen und der dabei entstehenden Rechtsvorstellungen sind, wird ersichtlich, dass auch moralische Rechte wichtig und legitim sind. In Bezug auf Kinder heißt dies, dass auch Rechte, die von diesen selbst konzipiert werden, beanspruchen können, anerkannt und in legale Rechte transformiert zu werden. Dies gilt zumal dann, wenn Kinder solche Rechte in kollektiver Weise hervorbringen und artikulieren. Da Kinder bis heute nur in eingeschränkter Weise über politische Rechte verfügen, können sie im legalen Sinn weder Rechte setzen noch Recht sprechen. Für die Kinderrechtsforschung ergibt sich daraus die Aufgabe, zu ermitteln, wie die Möglichkeiten von Kindern, eigene Rechte zu formulieren und ihre (auch legale) Anerkennung zu erreichen, zu erweitern sind.

Ein immanentes Problem legaler Rechte besteht darin, dass sie an das Vorhandensein und das Handeln staatlicher Institutionen gebunden sind. Legales Recht ist immer staatliches oder staatlich anerkanntes und vollzogenes Recht. Für die Kinderrechte als subjektive Rechte liegt darin eine Beschränkung, da Kinder ihre Rechte nur in Anspruch nehmen können, wenn die Rechte in eine allgemeine juristische Form gegossen sind und staatliche Institutionen ihr Handeln daran ausrichten. Eine wichtige Aufgabe der Kinderrechtsforschung sehe ich deshalb darin, Wege zu erkunden, wie Rechte von Kindern auch jenseits staatlichen Handelns entstehen und Gewicht erlangen können. Dieser Überlegung liegt ein *lebensweltliches* Rechtsverständnis zugrunde, das über den „normativen Fetischismus des Rechtssystems“ (*Salamanca Serrano* 2018, S. 134) oder eine legalistische, auf den Staat fixierte Konstruktion von Kinderrechten hinausweist, die die Kinder nur als Begünstigte von Rechtsnormen begreift. Ein Beispiel hierfür ist das Rechtsverständnis des polnisch-jüdischen Kinderarztes und Pädagogen *Janusz Korczak* (1919/1999; 1928/1999).

In *Korczaks* vor mehr als hundert Jahren formulierten Idee, Kinder sollten eigene Rechte haben, kristallisieren sich mehrere Intentionen. Er hoffte, Kinder könnten sich so am ehesten der Willkür der Erwachsenen entziehen und von ihr unabhängig machen. Diese Willkür sieht *Korczak* nicht nur in der gegenüber Kindern praktizierten Gewalt, ihrem „Despotismus“, zum Ausdruck kommen, sondern auch in den auf den ersten Blick positiven Gunstbeweisen, die sich als „Liebe“ zum Kind präsentieren. Er hoffte, die den Kindern gewährte Gunst durch ein Verhältnis der (gegenseitigen) *Anerkennung* und *Achtung* ersetzen zu können. Zwar hatte er in erster Linie die im Erziehungsverhältnis angelegten Asymmetrien im Auge, doch die Rechte sollten generell das Verhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern in der Gesellschaft auf eine neue verlässliche Grundlage stellen, die den Kindern gleichermaßen *Schutz* vor der Macht der Stärkeren und *Freiheit* im Sinne eines selbstbestimmten Lebens gewährleisten. Die Rechte des Kindes verstand *Korczak* weniger im formal juristischen Sinn als vom Staat erlassene Gesetze, sondern eher im *lebensweltlichen* Sinn einer im gegenseitigen Einverständnis erfolgenden Regelung sozialer Beziehungen. Sie können nicht verordnet oder erzwungen werden, sondern bedürfen der

freiwilligen Anerkennung in der jeweiligen Lebensgemeinschaft und im alltäglichen Leben. Sie werden dann aber auch als verbindliche Selbstverpflichtung verstanden und in Regeln fixiert, die das tägliche Zusammenleben und ggf. die Austragung von Konflikten auf eine verlässliche Grundlage stellen (zu *Korczaks* Rechtsverständnis vgl. *Kerber-Ganse* 2009; *Liebel* 2020a, S. 215ff.).

Das hier dargelegte Verständnis von Kinderrechten zeichnet sich dadurch aus, dass es nicht auf den Staat und die legale Form von Rechten fixiert ist, sondern die Entstehung und Umsetzung von Rechten in die Gesellschaft und zu den handelnden Subjekten zurückholt. Dies heißt nicht, den Staat aus allem herauszuhalten und die „Privatsubjekte“ nach (neo-)liberalem Muster ungeachtet ihrer ökonomischen und sozialen Stellung zu ihres eigenen Glückes (und Unglückes) Schmied zu erklären. Staatliche Verpflichtungen sind unentbehrlich und auf ihnen muss bestanden werden, solange es Staaten im herkömmlichen Sinne gibt. Aber sie müssen in ihrer Bedingtheit und ihren Begrenzungen erkannt und durch ein Verständnis und eine Praxis von Menschenrechten erweitert werden, in denen auch Kinder selbst als rechtliche und soziale Subjekte agieren und Entscheidungen ebenso beeinflussen wie selber treffen können. Eine solche Erweiterung verweist auf eine Gesellschaft, die selbst nicht mehr des Staats bedarf, sondern in der die Menschen ihre Angelegenheiten in freier, selbstbestimmter Assoziation regeln und in denen auch Kinder gleichberechtigte und gleichgewichtige Akteure des Gemeinwesens sind. Die Kinderrechtsforschung kann dazu beitragen, ein solches über den (National-)Staat hinausweisendes Verständnis gesellschaftlich-politischer Organisation zu konkretisieren.

4 Politische Implikationen der Kinderrechte

Der bisherige Umgang mit Kinderrechten (wie mit Menschenrechten allgemein) ist durch zwei Probleme gekennzeichnet: 1. an grundlegende strukturelle Probleme wird auf individualisierende Weise herangegangen; 2. die angenommene Gleichheit des Rechts („alle haben die gleichen Rechte“) bedeutet in Wirklichkeit *nicht*, dass allen diese Rechte in gleicher Weise zugutekommen und von ihnen ausgeübt werden können.

Die im Menschen- und Kinderrechtsdiskurs enthaltene Annahme, dass die Rechte durch autonome Personen individuell in Anspruch genommen und im eigenen Interesse genutzt werden können, kann paradoxe bzw. ungewollte Folgen haben und gerade bei Menschen, die sich in einer schwachen und marginalisierten sozialen Position befinden, die Marginalisierung verschärfen. Die Annahme, eine Person habe Rechte und müsse diese nur nutzen, kann dazu führen, diese pauschal für ihre Situation verantwortlich zu machen. Im Falle der Kinder kann zum Beispiel die Annahme, sie könnten aufgrund der ihnen zugebilligten Partizipationsrechte an Entscheidungen über ihr Leben maßgeblich mitwirken, dazu führen, dass sie für Handlungen verantwortlich gemacht werden, die außerhalb ihrer Reichweite liegen. Tatsächlich bestehende Abhängigkeiten sowie strukturelle Gründe für ihren marginalen Status oder ihre soziale bzw. generationale Benachteiligung werden so leicht ausgeblendet oder unterschätzt. Die Kinderrechtsforschung kann dazu beitragen, dieses Problem sichtbar zu machen und ihm entgegen zu wirken.⁵

Auch die häufig vorgenommene Verknüpfung von Partizipationsrechten mit Förder- oder Entwicklungsrechten kann einen entpolitisierenden Effekt haben. Dies ist dann der Fall, wenn der Eindruck erweckt wird, soziale Probleme könnten allein dadurch vermie-

den oder aus der Welt geschafft werden, dass die eigenen Rechte in Anspruch genommen werden. Dabei wird das Recht auf Partizipation faktisch von seinen politischen Wurzeln abgeschnitten und zu einer vermeintlich beliebigen persönlichen Angelegenheit stilisiert. Die Kinderrechtsforschung steht in diesem Zusammenhang vor der Aufgabe, ein *differenziertes* und *relationales* Verständnis von Partizipation zu konzipieren. Denn Partizipation ist keine gesellschaftliche Norm, die erfüllt werden muss, sondern eine mögliche Voraussetzung, um näher zu bestimmende Ziele zu erreichen, vor allem die menschliche Würde aller Kinder zu gewährleisten oder zu erreichen. Dies gilt auch für viele andere Themen, auf die sich die Kinderrechtsforschung beziehen kann, wie zum Beispiel die Frage der Bürgerschaft von Kindern, die Konzipierung von und der Umgang mit Schutzrechten, die Frage individueller und kollektiver Rechte, das Verhältnis von Recht und Gerechtigkeit oder das Verständnis und die Konstitution von Kinderinteressen und ihr Verhältnis zu Kinderrechten.

Die Kinderrechtsforschung findet nicht in einem machtfreien Raum statt. Sie kann sich nicht dem Umstand entziehen, dass die Kinderrechte selbst nicht per se machtkritisch sind, sondern wie das Recht insgesamt auch im Sinne der Machterhaltung instrumentalisiert werden können. Die gilt für die Konzipierung der Kinderrechte ebenso wie für ihre Anwendung. Mit Blick auf die UN-KRK ist es üblich, drei Gruppen von Rechten hervorzuheben: das Recht auf Partizipation, das Recht auf Schutz (einschließlich Prävention) und das Recht auf Vorsorge oder Förderung. In der Praxis stehen jedoch Schutz und Prävention im Mittelpunkt des politischen und rechtlichen Handelns, während Partizipation und Vorsorge einen weit entfernten zweiten Platz einnehmen. Noch weiter entfernt sind solche Rechte wie die Gewissensfreiheit für Kinder, die von vielen Vertragsstaaten der UN-KRK sogar ausdrücklich abgelehnt werden. Dies sollte nicht überraschen, denn die „primären Kräfte hinter der UN-KRK sind nicht entrechtete Gruppen, die nach vollen Mitwirkungsrechten in der Gesellschaft streben, sondern berechnete Erwachsene, die versuchen, einen Schutzmantel über die Kinder der Welt zu legen“ (Rosen 2015, S. 157). Sie streben „nichts Geringeres an als die globale Umstrukturierung der Alterskategorien zusammen mit den Rechten und Pflichten von Kindern und Erwachsenen“ (ebd.). Dieser Umstrukturierung liegt ein Kindheitsmuster zugrunde, das in westlichen Gesellschaften entstanden ist und nun zum Maßstab für die Herstellung und Bewertung einer „guten Kindheit“ dient. In diesem Muster wird die Kindheit als ein von der Erwachsenenwelt getrennter sozialer Status fixiert, der sich in erster Linie durch Verletzlichkeit auszeichnet und Formen von Kindheit ausschließt, in denen Kinder mitverantwortliche soziale Subjekte sind.

Häufig lässt sich die Erfahrung machen, dass Bevölkerungsgruppen, deren Menschenrechte am massivsten verletzt werden, ihren Rechten scheinbar gleichgültig gegenüberstehen und sie selten für sich in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für Kinder. Um zu erreichen, dass sich Kinder Rechte zu eigen machen und als für sich nützlich verstehen, müssen sie deshalb in einer kontextspezifischen Weise konzipiert werden und auf die Lebenserfahrungen der Kinder eine Antwort geben. Sie müssen in ihren kulturellen, politischen und strukturellen Zusammenhängen reflektiert und in ihren möglichen Auswirkungen auf das Leben der Kinder abgewogen werden. Dabei wird die Kinderrechtsforschung darauf achten müssen, dass die Lebenssituationen und damit auch die Interessen von Kindern sich in starkem Maße unterscheiden und damit selbst dieselben Rechte verschiedene Bedeutungen erlangen können (vgl. Liebel 2015). Mittels der Untersuchung solcher Zusammenhänge kann die Kinderrechtsforschung dazu beitragen, dass die Kinderrechte un-

ter maßgeblicher Mitwirkung der Kinder spezifiziert und erweitert werden. Die Kinder sind dabei als Personen zu achten, die ihre Rechte mit konstruieren und den Umgang mit ihren Rechten mitbestimmen und mitgestalten.

5 *Living Rights* als Leitlinie der Kinderrechtsforschung?

Eine zentrale Aufgabe der Kinderrechtsforschung sehe ich darin, zu erkunden, welche Bedeutungen Rechte im Leben von Kindern haben oder erlangen können. Diese Frage steht im Zentrum des Konzepts der *Living Rights* (Hanson/Nieuwenhuys 2013; 2020). Es ist gegen ein *essentialistisches* Verständnis der Kinderrechte gerichtet, demzufolge Kinderrechte für sich selbst sprechen und ungeachtet der spezifischen Lebensumstände von Kindern immer die gleiche Bedeutung haben. Stattdessen lädt das Konzept dazu ein, den Blick darauf zu richten, wie Rechte von Kindern selbst verstanden werden und in ihrem Handeln zum Ausdruck kommen.

„Das Konzept der *Living Rights* besagt, dass die Bedeutung, Auslegung und Praxis der Kinderrechte einen lebendigen, dynamischen Prozess darstellen. Das Konzept der Übersetzungen stellt die Einweg-Idee der Umsetzung in Frage, um zu analysieren, was mit den Kinderrechten in der komplexen Begegnung der Perspektiven von Kindern und anderen Akteur*innen geschieht“ (Hanson/Nieuwenhuys 2020, S. 101).

Die Kinderrechte werden demnach nicht nur in ihrer legalen Form betrachtet, sondern in ihrer Wechselwirkung mit den Vorstellungen, die Kinder in lokalen Kontexten von ihren Rechten haben. Dabei wird angenommen, dass komplexe „Übersetzungen“ in beide Richtungen stattfinden, in denen verschiedene Interessen, vor allem die zwischen Erwachsenen und Kindern oder zwischen Institutionen, die die Rechte der Kinder gleichsam verwalten und über Macht verfügen, und handelnden oder handlungsbereiten Gruppen von Kindern aufeinandertreffen. Nach dem Konzept der *Living Rights* steht die Kinderrechtsforschung nicht nur vor der Aufgabe, diese Prozesse zu rekonstruieren, sondern auch dazu beizutragen, in „kind-zentrierter“ Weise das „sitierte Wissen“ der Kinder sichtbar zu machen und ihm zum Zuge zu verhelfen. Um das situierte Wissen oder das Wissen, das sich aus einer erlebten Situation und den Lebenserfahrungen der Kinder ergibt, zu erkennen, bedarf es einer offenen, über die legale Form hinausgehende Vorstellung von Kinderrechten. In empirischen Studien würde Kinder demzufolge nicht nur daraufhin befragt, welche kodifizierten Rechte sie kennen und wie sie diese für sich selbst gewichten, sondern das Handeln und ggf. verbale Äußerungen der Kinder würden daraufhin interpretiert, welche Rechte die Kinder für sich beanspruchen und wie sie diese durchgesetzt sehen wollen. In dem situierten Wissen können sich unter Umständen ganz andere Vorstellungen von Rechten und ihrer Relevanz für das eigene Leben ausdrücken, als vom Kinderrechtediskurs in abstrakter Weise nahegelegt wird. Ich will dies an einem Beispiel aus der indischen Metropole Kalkutta veranschaulichen (unter Bezug auf Balagopalan 2013).

Wie auf allen Märkten in Ländern des Südens sind auch in Kalkutta viele Kinder damit beschäftigt, restliches Gemüse oder Obst aufzusammeln. Mitunter klauen sie auch was von den Ständen. Meist sind sie in Gruppen unterwegs und teilen sich die Arbeit auf. Während einige sammeln oder klauen, schleppen andere die Beute in kleinen Säcken weg, um sie danach untereinander aufzuteilen oder an anderen Stellen des Marktes weiterzuverkaufen. Eines Morgens brachten einige Kinder einen kleineren Jungen zum Treffpunkt

einer Hilfsorganisation und sagten, er sei von einem Händler geschnappt und an Ort und Stelle von einem Polizisten verprügelt worden. Der Junge blutete an mehreren Stellen und sah übel zugerichtet aus. Als der Junge einigermaßen wiederhergestellt war, wurde ihm gesagt, der Polizist habe unrecht gehandelt und müsse zur Rechenschaft gezogen werden. Nachdem der Junge ruhig zugehört hatte, sagte er:

„Hör mal, Tante, es wäre viel schlimmer gewesen, wenn er mich mitgenommen und eingesperrt hätte. Sie hätten mich weiß Gott wie lange da drin gelassen und da wären viel schlimmere Dinge passiert. Der Polizist hat seinen Job gemacht und mir geholfen, indem er mich gleich auf dem Markt verhauen hat. Ich kenne ihn, er hat mich öfter kleine Aufträge erledigen lassen. Wenn ich auf dem Markt einen Platz zum Schlafen suchte, hat er mir eine Decke besorgt, damit ich mich in der Nacht zudecken konnte“ (zit. nach Balagopalan 2013, S. 142).

Offensichtlich sah der Junge wenig Sinn darin, auf seine Rechte aufmerksam gemacht zu werden. Er konnte sich nicht vorstellen, inwiefern die Berufung auf diese Rechte dazu beitragen könnte, seine Lage zu verbessern. Es wäre allerdings kurzschlüssig, darin einen Mangel an Verständnis der Kinderrechte zu sehen. Das Problem liegt zum einen in der Art, in der dem Jungen seine Rechte vermittelt und schmackhaft gemacht werden sollten, zum anderen in der politisch-gesellschaftlichen Konstellation, in der er sich befand und die es ihm nahezu unmöglich machte, sich als Subjekt eigenen Rechts zu verstehen. Die Weigerung des Jungen, gegenüber dem Polizisten, der ihn misshandelt hatte, auf seinen Rechten zu bestehen, macht sichtbar, dass allgemein formulierte Rechte je nach konkreter Situation und Erfahrung ganz verschiedene Bedeutungen erlangen können. Der Junge hatte nicht nur komplexere Erfahrungen mit dem Polizisten gemacht, als sie für seine Betreuerin vorstellbar waren, sondern er hatte auch weit mehr als nur die gerade erlittene Misshandlung im Blick. Da er in seinem täglichen (und nächtlichen) Leben weiterhin mit dem Polizisten rechnen musste, war es für ihn durchaus naheliegend, die Vor- und Nachteile einer Rechtsbeschwerde abzuwägen. Weit entfernt von einer Haltung der Unterwürfigkeit, bewies er ein bemerkenswertes Gespür für die real existierenden Abhängigkeiten und Machthierarchien und wusste sie in seinem Sinne zu handhaben.

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass Kinderrechte nicht nur „angewendet“, sondern kulturell „übersetzt“ und mit lokalen Denk- und Handlungstraditionen sowie Rechtsvorstellungen und -praktiken vermittelt werden müssen. Hierzu gehört, Kinderrechte nicht nur im Sinne individueller Ansprüche, sondern wechselseitiger Bezüge und Verpflichtungen, auch zwischen Angehörigen verschiedener Generationen, zu verstehen. Hierzu gehört aber auch, ungeachtet kultureller oder regionaler Besonderheiten, darauf zu achten, dass Rechte nicht schon dadurch wirksam werden, dass sie den Menschen als „natürlich“ zugeschrieben oder in Gesetzen und Regeln verbrieft sind. Sich auf sie zu berufen, ergibt nur Sinn, wenn sie nicht durch tatsächliche Macht- und Besitzunterschiede unterlaufen werden. Angesichts ihres vielfach marginalisierten Status gilt dies für Kinder, die unter Bedingungen extremer Armut und Unterdrückung leben, in besonderem Maße. Um Rechte für sie zu *Living Rights* werden zu lassen, müssen sie nicht nur ihre Rechte kennen, sondern auch die Umstände müssen mit verändert werden. Dies wirft die Frage auf, ob die Kinderrechtsforschung sich damit begnügen kann, die Lebenssituationen der Kinder zu interpretieren oder ob sie auch dazu beitragen muss, diese zu verändern.

6 Forschung und Aktivismus – ein Gegensatz?

In einem neueren Beitrag haben *Karl Hanson* und *Olga Nieuwenhuys*, auf die das Konzept der *Living Rights* zurückgeht, angemerkt, die Kinderrechtsforschung bewege sich in einem Spannungsfeld zwischen *Aktivismus* und *Aufklärung*. Als Kinderrechtsforscher*innen sehen sie ihre Aufgabe nicht darin, „die soziale Welt zu beeinflussen“, sondern „sie besser zu verstehen“ und auf dieser Basis „aufzuklären“ (*Nieuwenhuys/Hanson* 2020, S. 130). Ich bin der Ansicht, dass diese Entgegensetzung auf problematischen Voraussetzungen beruht, und zwar vor allem aus zwei Gründen. Zum einen stellt sich die Frage, ob Forscher*innen überhaupt *verstehen* können, was die Kinder im Hinblick auf ihre Rechte bewegt, wenn sie deren Situation nur von außen oder oben betrachten, statt im Forschungsfeld mit den Kindern eine dialogische Beziehung einzugehen und gemeinsam mit ihnen zu handeln. Zum anderen stellt sich die Frage, was es den Kindern nutzt, ihre Situation zu verstehen und über sie *aufgeklärt* zu werden, wenn diese ihnen unmöglich macht, ihre Rechte in Anspruch nehmen. In beiden Fällen befinden sich Forscher*innen in einer Situation distanzierter Unbeteiligtheit, die von den Kindern, deren Rechte auf dem Spiel stehen, nur als Gleichgültigkeit oder gar Arroganz verstanden werden kann.⁶

Das Verhältnis zwischen Forschung und (kinderpolitischem) Aktivismus ist zweifellos komplex und voller Widersprüche, die sich nie vollends auflösen lassen. Um sich diese Widersprüche bewusst zu machen und in einer Weise mit ihnen umzugehen, die den Kindern und ihren Rechten zugutekommt⁷, ist es meines Erachtens notwendig, ein *epistemologisches Umfeld* zu suchen und wo immer möglich herzustellen, das den Forscher*innen erlaubt, Nähe zu den Kindern zu finden und sich deren Sichtweisen, Sorgen und Hoffnungen mit Blick auf ihre Rechte konkret vorzustellen und nachzuvollziehen.

Kinderrechtsforschung findet an verschiedenen Orten und in verschiedenen Zusammenhängen statt. Die Universitäten sind ein privilegierter Ort, da hier trotz der Versuche, sie neoliberal umzubauen und zu Produktionsstätten von „Humankapital“ zu trimmen, weitgehend unabhängig geforscht und reflektiert werden kann. Kritisches Denken hat hier noch einen Möglichkeitsraum, der gerade in der Ausbildung von Studierenden nicht gering zu schätzen ist, wenn nicht nur Anwendungs-, sondern auch Reflexionswissen erworben werden soll.⁸ Aber die Forschung, die in einer privilegierten Position von Universitäten aus betrieben wird, hat auch eine Kehrseite. Ihre Akteur*innen sind meist von der Realität der Kinder weit entfernt und der Versuchung ausgesetzt, ihre Forschung eher für die eigene wissenschaftliche Reputation als im Interesse der Kinder zu nutzen, um deren Rechte es geht. Vor allem jüngere Forscher*innen werden im akademischen Betrieb dazu gedrängt, „zu publizieren“ und ein „Ranking“ zu erreichen, bei dem der Nutzen der Forschung für die Kinder oft aus dem Blick gerät und letztlich auf der Strecke bleibt.

Kinderrechtsforschung, die im Kontext von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die sich für Kinderrechte engagieren, betrieben wird, ist oft näher an den Kindern dran, da sie aus den Erfordernissen der Praxis gespeist wird und dazu beitragen soll, diese Praxis zu verbessern. Oft entsteht die hier stattfindende Kinderrechtsforschung aus der Praxis heraus und liegt in den Händen von Akteur*innen, die die Situation der Kinder aus dem täglichen Erleben kennen und mit ihm vertraut sind. Aber auch hier hat die Kinderrechtsforschung eine Kehrseite. Sie ist nur selten unabhängig, geschieht von einem Tag auf den anderen und ist den spezifischen Interessen der Organisationen verpflichtet, in deren Auftrag und Namen sie praktiziert wird. Auch ist keineswegs gewährleistet, dass die Vor-

kenntnisse, die sich etwa aus der sozialen und pädagogischen Praxis ergeben, den Sichtweisen der Kinder entsprechen. Die Widersprüche und Probleme, die damit verbunden sind, werden im Konzept der *Living Rights* mit der Frage der „Übersetzung“ angesprochen.

Eine Forschung, die die Bedeutung der Kinderrechte im Leben von Kindern ergründen will, kann nicht aus der Vogelperspektive betrieben werden. Ihre Akteur*innen müssen am Leben der Kinder teilhaben und sich von ihnen *berühren* lassen. Dies gilt insbesondere für Kinder, deren Leben sehr verschieden und weit entfernt von den Lebenserfahrungen der Forscher*innen ist. Deshalb können Forscher*innen meiner Meinung nach Kinder nicht einfach nur als Informant*innen einbeziehen oder ihnen „eine Stimme geben“ (dazu kritisch *Liebel 2020a*, S. 102ff.). Vielmehr müssen sie die Sorgen der Kinder teilen und ihre Forschung als Teil des (möglichen) Handelns der Kinder verstehen. Unter diesen Umständen lernen Forscher*innen von Kindern, so wie sie mit dem gewonnenen Wissen dazu beitragen können, das Handeln von Kindern zu erleichtern. Im besten Fall kann die Forschung

„ein pädagogisches Instrument für den sozialen Wandel sein, das Kinder und Jugendliche befähigt, ihr eigenes Wissen zu produzieren, es für die Zwecke ihrer Organisation zu nutzen und einen Kontext für die Konstruktion neuer politischer Subjektivitäten sowohl bei Erwachsenen als auch bei teilnehmenden Kindern zu schaffen“ (*Nichel Valenzuela 2018*, S. 18).

Bei dieser Art von Forschung können die Kinder meines Erachtens nicht nur als Beteiligte eines zeitlich begrenzten *Forschungsprojekts* verstanden werden, das von professionellen erwachsenen Forscher*innen entworfen und kontrolliert wird, sondern sie müssen die Möglichkeit haben, den Prozess der Erkenntnisgewinnung in die eigene Hand zu bekommen. Die sogenannte *partizipatorische Forschung* oder *Aktionsforschung*, bei der sich die Forscher*innen zeitweise in das Leben der Kinder integrieren und mit ihnen handeln und bei der die Kinder am gesamten Forschungsprozess beteiligt sind, von den Forschungsfragen über die Wahl der Methoden bis hin zur Formulierung und Nutzung der Ergebnisse, ist dazu ein wichtiger Schritt (der allerdings in der Realität noch immer sehr selten anzutreffen ist). Aber es ist meines Erachtens auch notwendig, Kinder zu ermutigen, selbst als Forschende zu agieren, und sie dabei solidarisch zu begleiten. Nur eine auf diese partizipative und unterstützende Weise durchgeführte Kinderrechtsforschung wird das notwendige epistemologische Umfeld schaffen, um das situierte Wissen und die Erwartungen, die Kinder mit ihren Rechten verbinden, sichtbar werden zu lassen (dazu ausführlich *Liebel 2020a*, S. 172ff.).

Ebenso wichtig scheint mir, in der Forschung Erkenntnisweisen und Wissensformen ernstzunehmen und aufzugreifen, die sich in spezifischer Weise bei Kindern finden lassen (z.B. ihr Gerechtigkeitssinn). Da sie sich kaum in elaborierter und zweckrationaler Weise äußern, werden sie leicht missverstanden oder ihre Äußerungen werden als „Kinderkram“ oder gar „Kinderlärm“ abgetan. Ich denke dabei vor allem an Kinder des Globalen Südens, die unter prekären Bedingungen leben und/oder in Kulturen verwurzelt sind, die sich von der sogenannten westlichen Zivilisation unterscheiden. Entsprechende Überlegungen drücken sich, ohne sich bisher auf Kinder und ihre Rechte zu beziehen, in Konzepten einer „Epistemologie des Südens“ (*De Sousa Santos 2018*) oder in „indigenen Methodologien“ (z.B. *Kovach 2010*; *Kleibl u.a. 2020*, S. 161ff.) aus. Sie fordern auch die Kinderrechtsforschung dazu heraus, die Wahrheitskriterien und immanenten Logiken der an den Universitäten dominierenden Wissenschaften zu hinterfragen, eine (selbst-)kri-

tische interkulturelle Perspektive anzustreben und auf jegliche Monopolansprüche zu verzichten. Damit könnten sie letztlich auch zu einer Dekolonisierung der Kinderrechtsdiskurse und -praktiken beitragen (vgl. *Liebel* 2017, S. 235ff.).

Ein Ergebnis solcher Forschungen können Rechtskonzepte sein, die die Kinder mittels der Reflexion ihrer eigenen Erfahrungen entwickeln, gemeinsam ausarbeiten und deren Umsetzung sie teilweise oder ganz in die eigenen Hände nehmen. Ein Beispiel hierfür sind die „12 Rechte“, die die Afrikanische Bewegung arbeitender Kinder und Jugendlicher zuerst 1994 formuliert hat. Die in der Bewegung vereinten Grassroot-Gruppen setzen sich vor Ort für die Umsetzung dieser Rechte ein und überprüfen alle zwei Jahre auf gemeinsamen Treffen, wie weit sie gekommen sind (vgl. *Gankam Tambo/Liebel* 2013). Diese Prozesse entstehen oft aus der Not heraus, zum Beispiel wenn sich AIDS- oder Kriegswaisen gemeinsam mit Geschwistern und anderen betroffenen Kindern in sogenannten *Child-Headed Households* zusammenschließen, oder wenn Kinder, die sich der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft widersetzen, eigene Kooperativen gründen, in denen sie ihre Arbeit selbst organisieren, nach eigenen Vorstellungen wirtschaften und Ansätze einer solidarischen Ökonomie praktizieren (vgl. *Liebel* 2020b, S. 290ff.). Es handelt sich keineswegs immer um Notlösungen in dem Sinne, dass sie das bloße Überleben gewährleisten, sondern sie enthalten oft auch Elemente einer Gesellschaft, in der Kinder nicht länger dem Entscheidungsmonopol Erwachsener unterliegen, sondern ihr Leben selbst gestalten. Die bestehenden Rechtsordnungen tragen dem bislang keine Rechnung und bedeuten für die Kinder eher ein Hindernis als eine Unterstützung. Auch in der UN-KRK sind hierfür keine Lösungen angelegt, da sie trotz des Partizipationsversprechens das Leben der Kinder ausschließlich in die Verantwortung der Staaten, Eltern und anderer Erwachsener legt.

7 Fazit

In der Kinderrechtsforschung sollte nicht aus dem Blick geraten, dass Kinderrechte einen praktischen Zweck erfüllen und dazu beitragen können, die Emanzipation der Kinder zu erleichtern und ihre soziale Stellung in einem zu ihren Ungunsten konstruierten Machtgefüge zu stärken. Dies erfordert, über die tieferen Gründe der Verletzung der Kinderrechte zu reflektieren (und diese zu untersuchen) und die Kinderrechte in einer Weise zu konzipieren und zu kontextualisieren, dass Kinder damit etwas anfangen können. Wenn ich auf die politischen Implikationen der Kinderrechte und ihrer Erforschung verweise, verstehe ich dies nicht in dem Sinne, dass Forscher*innen nach dem Motto „dem Volke dienen“ ihr selbstständiges und kritisches Denken an der Garderobe abgeben. Sie sind im Gegenteil dazu aufgefordert, über ihr epistemologisches Umfeld, die damit verbundenen Risiken und Möglichkeiten sowie die ethische Verantwortung ihrer Forschungen nachzudenken. Hierbei kann die Orientierung an einem Konzept von *Living Rights* im Sinne eines „rebellisch-kosmopolitischen Rechts“ (*De Sousa Santos* 2018, S. 82) hilfreich sein, das sich der sozialen Gerechtigkeit und den Perspektiven der Kinder als subalternen Minderheit in der ganzen Welt verpflichtet sieht.

Anmerkungen

- 1 Zur Frage der Entstehungsgeschichte der Kinderrechte dominiert noch immer eine ideengeschichtliche Betrachtungsweise (z.B. *Veerman* 1992), während in der Menschenrechtsforschung die Entstehung dieser Rechte inzwischen vorwiegend als ein Ergebnis der Emanzipationskämpfe subalternen Bevölkerungsgruppen gesehen wird (z.B. *Mutua* 2002; *Stammers* 2009). Zur Entstehung der Kinderrechte verweise ich auf meine Überlegungen zu ihrer „verborgenen Geschichte“ in: *Liebel* (2020a, S. 190ff.).
- 2 Insoweit ich auf eigene (deutschsprachige) Veröffentlichungen verweise, sei angemerkt, dass sie von meinen Erfahrungen und Forschungen in Lateinamerika stark beeinflusst sind.
- 3 Der aus Chile stammende Kinderrechtsforscher *Matías Cordero Arce* (2018) lokalisiert seine Forschungen als „*legal studies*“ innerhalb der interdisziplinär verstandenen Kindheitsforschung. An anderer Stelle weist *Cordero Arce* (2015) darauf hin, dass häufig die Jurisprudenz im Sinne der Auslegung von Rechtsdokumenten, die Soziologie des Rechts und politische Theorien des Rechts miteinander vermischt werden, und spricht deshalb von „disziplinierter Interdisziplinarität“. – Zu den *New Social Childhood Studies* sei auf folgende deutschsprachige Veröffentlichungen verwiesen: *Hengst/Zeiher* (2005); *Honig* (2009); *Bühler-Niederberger* (2020); außerdem auf den englischsprachigen Überblick zur Diskussion um die *Agency* von Kindern: *Esser* u.a. (2016).
- 4 Die Bezeichnungen Globaler Süden und Globaler Norden verstehe ich nicht im geografischen, sondern im geopolitischen Sinn. Sie haben zwar Bezüge zu bestimmten Weltregionen, der Globale Süden greift jedoch mit den massenhaften Migrationsprozessen auf den Norden über und der Globale Norden wird in der immensen und wachsenden sozialen Ungleichheit in den südlichen Weltregionen sichtbar.
- 5 Als Beispiel verweise ich auf eine Studie über die Bedeutung von Kinderrechten in der vornehmlich von jungen Menschen getragenen Klimabewegung „*Fridays for Future*“: *Greenwell* (2020).
- 6 Der Beitrag von *Nieuwenhuys* und *Hanson* (2020) wurde durch eine Erfahrung ausgelöst, die sie auf einem Internationalen Forum mit arbeitenden Kindern im Oktober 2017 in La Paz (Bolivien) machten. Sie waren gemeinsam mit anderen Wissenschaftler*innen zu diesem Forum eingeladen worden, um Kindern, die sich in organisierter Weise für ihre Rechte einsetzen, in anderer Weise als in einem Forschungsprojekt zu begegnen und sich mit ihnen auszutauschen. Sie machten dabei die irritierende Erfahrung, dass Kinder, die sehr wahrscheinlich nie eine Universität von innen erleben, präzise Erwartungen an die Wissenschaftler*innen richteten (vgl. dazu *Liebel* 2020a, S. 172 – und den Bericht unter: <https://www.pronats.de/news/internationales-forum-2017/>).
- 7 Dies gilt inzwischen als ethisches Grundprinzip jeder Forschung mit Kindern und wird z.B. in einer transnationalen Charta ausgedrückt, die auf eine Initiative des Innocenti-Forschungsinstituts von UNICEF in Florenz zurückgeht (vgl. *Graham* u.a. 2013).
- 8 Beispiele hierfür sind der internationale englischsprachige Masterstudiengang „*Childhood Studies and Children’s Rights*“ an der Fachhochschule Potsdam (<https://www.fh-potsdam.de/en/studieren/fachbereiche/sozial-und-bildungswissenschaften/studium/studiengaenge/master/ma-childhood-studies-and-childrens-rights/>) und der Masterstudiengang „*Kindheitswissenschaften und Kinderrechte*“ an der Hochschule Magdeburg-Stendal (<https://www.hs-magdeburg.de/studium/master/kindheitswissenschaften-und-kinderrechte.html>).

Literatur

- Adams, P./Berg, L./Berger, N./Duane, M./Neil, A. S./Ollendorf, R.* (1971): *Children’s Rights. Towards the Liberation of the Child.* – London.
- Alderson, P.* (2008): *Children as researchers: The effects of participation rights on research methodology.* In: *Christensen, P./James, A.* (Hrsg.): *Research with children: Perspectives and practices.* London, S. 241-257.
- Alderson, P./Morrow, V.* (2020): *The Ethics of Research with Children and Young People. Second Edition.* – Los Angeles.

- Balagopalan, S.* (2013): The politics of failure: Street children and the circulation of rights discourses in Kolkata (Calcutta), India. In: *Hanson, K./Nieuwenhuys, O.* (Hrsg.): *Reconceptualizing Children's Rights in International Development: Living Rights, Social Justice, Translations.* – New York/Cambridge, S. 133-151. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139381796.010>
- Beazley, H./Bessel, S./Ennew, J./Waterson, R.* (2009): The right to be properly researched: research with children in a messy, real world. *Children's Geographies*, 7,4: S. 365-378. <https://doi.org/10.1080/14733280903234428>
- Bendo, D.* (2020): Parallel lines? Childhood discourses emphasized by the children's rights movement and the emerging field of children's rights studies. *Childhood*, 27, 2: S. 173-187. <https://doi.org/10.1177/0907568219896610>
- Bessel, S./Beazley, H./Waterson, R.* (2017): The Methodology and Ethics of Rights-Based Research with Children. In: *Invernizzi, A./Liebel, M./Milne, B./Budde, R.* (Hrsg.): 'Children out of Place' and Human Rights. In Memory of Judith Ennew. – Cham, S. 211-231.
- Bühler-Niederberger, D.* (2020): *Lebensphase Kindheit. Theoretische Ansätze, Akteure und Handlungsräume.* 2. Auflage. – Weinheim/Basel.
- Cordero Arce, M.* (2015): Maturing Children's Rights Theory: From children, with children, of children. *International Journal of Children's Rights*, 23: S. 283-331.
- Cordero Arce, M.* (2018): Why Is (to Be) the Subject of Children's Rights? In: *Spyrou, S./Rosen, R./Cook, D. T.* (Hrsg.): *Reimagining Childhood Studies.* – London/New York, S. 169-182. <https://doi.org/10.1163/15718182-02302006>
- De Sousa Santos, B.* (2018): *Epistemologien des Südens. Gegen die Hegemonie des Westlichen Denkens.* – Münster.
- Desmet, E./Lembrechts, S./Reynaert, D./Vandenhole, W.* (2015): Conclusions: Towards a field of critical children's rights studies. In: *Vandenhole, W./Desmet, E./Reynaert, D./Lembrechts, D.* (Hrsg.): *Routledge International Handbook of Children's Rights Studies.* – London, S. 412-429.
- Ennew, J.* (2009): *The Right to be Properly Researched: How to Do Rights-based Scientific Research with Children.* 10-Manual boxed set, edited by Knowing Children, Norwegian Centre for Child Research and World Vision International. – Bangkok.
- Esser, F./Baader, M. S./Betz, T./Hungerland, B.* (Hrsg.) (2016): *Reconceptualising agency and childhood: New perspectives in childhood studies.* – London/New York. <https://doi.org/10.4324/9781315722245>
- Gankam Tambo, I./Liebel, M.* (2013): Arbeit, Bildung und Agency von Kindern. Die Afrikanische Bewegung arbeitender Kinder und Jugendlicher (AMWCY). In: *Hornberg, S./Richter, C./Rotter, C.* (Hrsg.): *Erziehung und Bildung in der Weltgesellschaft. Festschrift für Christel Adick.* – Münster, S. 261-282.
- Graham, A./Powell, M. A./Taylor, N./Anderson, D./Fitzgerald, R.* (2013): *Ethical research involving children.* – Florenz.
- Greenwell, M.* (2020): *Fridays for Future and Children's Rights.* – Frankfurt a.M.
- Gross, B./Gross, R.* (Hrsg.) (1977): *The Children's Rights Movement. Overcoming the Oppression of Young People.* – Garden City.
- Hanson, K.* (2014): Editorial: 'Killed by charity' – Towards interdisciplinary children's rights studies. *Childhood*, 21,4, S. 441-446. <https://doi.org/10.1177/0907568214547453>
- Hanson, K./Nieuwenhuys, O.* (2013): Living rights, social justice, translations. In: *Hanson, K./Nieuwenhuys, O.* (Hrsg.): *Reconceptualizing Children's Rights in International Development: Living Rights, Social Justice, Translations.* – New York/Cambridge, S. 3-25. <https://doi.org/10.1017/CBO9781139381796.002>
- Hanson, K./Nieuwenhuys, O.* (2020): A Child-Centred Approach to Children's Rights Law. *Living Rights and Translations.* In: *Todres, J./King, S.M.* (Hrsg.): *The Oxford Handbook of Children's Rights Law.* – Oxford, S. 101-120. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780190097608.013.6>
- Hengst, H./Zeihner, H.* (Hrsg.) (2005): *Kindheit soziologisch.* – Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-322-81004-5>
- Hinkelammert, F. J.* (1999): La inversión de los derechos humanos: el caso de John Locke. *Pasos* 85, DEI – San José, S. 20-35. Online verfügbar unter:

- <http://educacion.uncuyo.edu.ar/upload/la-inversion-de-los-derechos-humanos-f-hinkelammert.pdf>,
Stand: 10.10.2020.
- Honig, M.-S. (Hrsg.) (2009): Ordnungen der Kindheit. Problemstellungen und Perspektiven der Kindheitsforschung. – Weinheim/München.
- Howard, N./Okyere, S. (Hrsg.) (2021): International Child Protection: Towards Politics and Participation (“Palgrave Studies on Children and Development”). – Cham (in press).
- Invernizzi, A./Williams, J. (Hrsg.) (2011): The Human Rights of Children: From Visions to Implementation. – Farnham.
- Kellett, M. (2010): Rethinking children and research: Attitudes in contemporary society. – London. <https://doi.org/10.12968/nuwa.2010.5.10.1095259>
- Kerber-Ganse, W. (2009): Die Menschenrechte des Kindes. Die UN- Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenverschränkung. – Opladen/Farmington Hills. <https://doi.org/10.2307/j.ctvddznwk>
- Kleibl, T./Lutz, R./Noyoo, N./Bunk, B./Dittmann, A./Seepamore, B. (Hrsg.) (2020): The Routledge Handbook of Postcolonial Social Work. – London/New York. <https://doi.org/10.4324/9780429468728>
- Korczak, J. (1919/1999): Wie liebt man ein Kind. Sämtliche Werke, Bd. 4. – Gütersloh, S. 7-315.
- Korczak, J. (1928/1999): Das Recht des Kindes auf Achtung. Sämtliche Werke, Bd. 4. – Gütersloh, S. 383-413.
- Kovach, M. (2010): Indigenous methodologies. Characteristics, conversations and contexts. – Toronto.
- Liebel, M. (2013): Kinder und Gerechtigkeit. Über Kinderrechte neu nachdenken. – Weinheim/Basel.
- Liebel, M. (2014): From Evolving Capacities to Evolving Capabilities: Contextualizing Children’s Rights. In: Stoecklin, D./Bonvin, J.-M. (Hrsg.): Children’s Rights and the Capability Approach. – Dordrecht, S. 67-84. https://doi.org/10.1007/978-94-017-9091-8_4
- Liebel, M. (2015): Kinderinteressen. Zwischen Paternalismus und Partizipation. – Weinheim/Basel.
- Liebel, M. (2017): Postkoloniale Kindheiten. Zwischen Ausgrenzung und Widerstand. – Weinheim/ Basel.
- Liebel, M. (2020a): Unerhört. Kinder und Macht. – Weinheim/Basel.
- Liebel, M. (2020b): Kindheit und Arbeit. Wege zum besseren Verständnis arbeitender Kinder. Vollständig aktualisierte und überarbeitete 2. Auflage. – Opladen/Berlin/Toronto. <https://doi.org/10.2307/j.ctvx1hvhk>
- Liebel, M./Hanson, K./Saadi, I./Vandenhoe, W. (2012): Children’s Rights from Below: Cross-cultural perspectives. – Basingstoke. <https://doi.org/10.1057/9780230361843>
- Lundy, L./McEvoy, L. (2011): Children’s rights and research processes: Assisting children to (in) formed views. *Childhood*, 19, 1, S. 129-144. <https://doi.org/10.1177/0907568211409078>
- Moody, Z./Darbellay, F. (2019): Studying childhood, children, and their rights: The challenge of interdisciplinarity. *Childhood* 26, 1, S. 8-21. <https://doi.org/10.1177/0907568218798016>
- Mutua, M. (2002): Human Rights. A Political and Cultural Critique. – Philadelphia. <https://doi.org/10.9783/9780812204155>
- Nichel Valenzuela, F. (2018): Experiencia de investigación militante como herramienta de transformación social con niños y niñas organizados de la comuna de Recoleta. *Trenza. Revista de Educación Popular, Pedagogía Crítica e Investigación Militante*, 1,2, S. 18-33.
- Nieuwenhuys, O./Hanson, K. (2020): Navigating between research, teaching and activism in children’s rights and childhood studies. In: Budde, R./Markowska-Manista, U. (Hrsg.): *Childhood and Children’s Rights between Research and Activism*. – Wiesbaden, S. 121-136. https://doi.org/10.1007/978-3-658-29180-8_8
- Nussbaum, M. (2016): Fähigkeiten schaffen. Neue Wege zur Verbesserung menschlicher Lebensqualität. – Freiburg.
- Quennerstedt, A. (2013): Children’s rights research moving into the future – Challenges on the way forward. *International Journal of Children’s Rights*, 21, 2, S. 233-247. <https://doi.org/10.1163/15718182-02102006>
- Renaut, A. (2002): *La libération des enfants*. – Paris.

- Reynaert, D./Desmet, E./Lembrechts, S./Vandenhole, W.* (2015): Introduction. A critical approach to children's rights. In: *Reynaert, D./Desmet, E./Lembrechts, S./Vandenhole, W.* (Hrsg.): Routledge International Handbook of Children's Rights Studies. – London/New York, S. 1-23.
- Rosen, D. M.* (2015): Child Soldiers in the Western Imagination: From Patriots to Victims. – New Brunswick/London. <https://doi.org/10.36019/9780813563725>
- Sen, A.* (2010): Die Idee der Gerechtigkeit. – Bonn.
- Sinervo, A./Cheney, Kristen E.* (2019): NGO Economics of Affect: Humanitarianism and Childhood in Contemporary and Historical Perspective. In: *Cheney, K. E./Sinervo, A.* (Hrsg.): Disadvantaged Childhoods and Humanitarian Intervention. Processes of Affective Commodification and Objectification. – Basingstoke, S. 1-35. https://doi.org/10.1007/978-3-030-01623-4_1
- Salamanca Serrano, A.* (2018): Filosofía Jurídica Latinoamericana en el siglo XXI. La (re)insurgencia histórica del derecho de los pobres y la naturaleza: el iusmaterialismo. In: *Rosillo Martínez, A./Luévano Bustamente, G.* (Hrsg.): En torno a la crítica del derecho. – Aguascalientes/San Luis Potosí, S. 131-182. <https://doi.org/10.30611/2018n13id40079>
- Sloth-Nielsen, J./Klep, K.* (2020): Independent Children. In: *Todres, J./King, S. M.* (Hrsg.): The Oxford Handbook of Children's Rights Law. – Oxford, S. 615-637. <https://doi.org/10.1093/oxfordhb/9780190097608.013.30>
- Stammers, N.* (2009): Human Rights and Social Movements. – London/New York.
- Vandenhole, W.* (2012): Localizing the Human Rights of Children. In: *Liebel, M./Hanson, K./Saadi, I./Vandenhole, W.*: Children's Rights from Below: Cross-cultural Perspectives. – Basingstoke, S. 80-93. https://doi.org/10.1057/9780230361843_6
- Vandenhole, W.* (2020): Decolonising Children's Rights: Of Vernacularisation and Interdisciplinarity. In: *Budde, R./Markowska-Manista, U.* (Hrsg.): Childhood and Children's Rights between Research and Activism. – Wiesbaden, S. 187-206. https://doi.org/10.1007/978-3-658-29180-8_12
- Vandenhole, W./Desmet, E./Reynaert, D./Lembrechts, S.* (Hrsg.) (2015): Routledge International Handbook of Children's Rights Studies. – London/New York. <https://doi.org/10.4324/9781315769530>
- Veerman, P. E.* (1992): The Rights of the Child and the Changing Image of Childhood. – Dordrecht.
- Wallerstein, I.* (2007): Die Barbarei der anderen. Europäischer Universalismus. – Berlin.